

Bereitstellungstag: 05.09.2022



Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Öffentliche Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des geänderten Umlegungsplanes „Fluräcker II“, Bad Mergentheim-Markelsheim

Der geänderte Umlegungsplan „Fluräcker II“ - bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis - der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 19.07.2022 aufgestellt wurde, ist am 30.08.2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsichtnahme in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bad Mergentheim, den 01.09.2022

gez.

Oberbürgermeister Udo Glatthaar
Vorsitzender des Umlegungsausschusses